

Bürgerliches Vermögensrecht II

Professor Dr. Dr. h.c. Helmut Rübmann
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht,
Zivilprozessrecht und Rechtsphilosophie

H.R.



Ärger mit dem Computer

Der eifrige Student K erwirbt bei dem Großanbieter V einen Personal Computer. Das Modell hatte er sich zu Hause in einem Prospekt ausgesucht. Es war dann in dem Geschäft vom Lager geholt und ihm original verpackt zur Mitnahme ausgehändigt worden. Zu Hause angekommen muss K feststellen, dass die Festplatte ganz seltsame Schleifgeräusche macht. Er ruft bei V an, schildert die Lage und erfährt, dass die Festplatte ausgetauscht werden müsse. K hat die Nase von diesem Händler voll und erklärt, er wolle sein Geld zurück, der Rechner könne bei ihm abgeholt werden. V erwidert, was immer auch K wolle, zunächst müsse er, K, den Rechner zurück in das Geschäft des V bringen. K will sich darauf nicht einlassen und stellt den Rechner zur Abholung bereit. Der wird allerdings durch eine leichte - bei K eigenübliche - Unaufmerksamkeit des K einige Tage später zerstört. K will dennoch sein Geld von V zurück. V erwidert, nachdem der Computer zerstört worden sei, bekomme K weder ein Ersatzgerät noch Geld. Wie ist die Rechtslage?

H.R.



Gutachtentechnik

- Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung der Fallfrage
 - ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - eine Antwort auf die Fallfrage geben kann
 - ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
 - ♦ Antwort auf die Frage nach dem Vorliegen der anspruchsbegründenden Voraussetzungen

Fortsetzung ...

H.R.



Gutachtentechnik

... Fortsetzung

- ♦ Herausarbeitung, Entwicklung und Feststellung von Gegenvorstellungen
- ♦ Einführung einer Rechtsnorm, die - von der Rechtsfolge her - der Gegenvorstellung Raum geben kann
- ♦ Prüfung der Rechtsnorm
 - Geltung
 - Voraussetzungen
- ♦ Antwort auf die Gegenvorstellung
- Antwort auf die Fallfrage

H.R.



Fallfrage - Tatsächliches Begehren

- K verlangt von V Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises.

H.R.



Mögliche Rechtsgrundlagen

- § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - ♦ Leistungskondition (condictio indebiti)
- § 346 Abs. 1 BGB (Rücktrittsrecht)
 - ♦ Für das vertraglich vorbehaltenes Rücktrittsrecht
 - ♦ Für gesetzlich angeordnete Rücktrittsrechte
- Schadensersatznormen

H.R.



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 1

- Ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises könnte sich aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB ergeben.



Anspruchsvoraussetzungen

- Leistung ohne Rechtsgrund
- Rückwirkender Wegfall des Rechtsgrundes durch Anfechtung § 142 Abs.1 BGB
 - ♦ Anfechtungserklärung
 - Auslegung einer (konkludenten) Laienerklärung
 - ♦ Anfechtungsgrund
 - Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft § 119 Abs. 2 BGB
 - Zurücktreten hinter die Spezialregelung des Kaufrechts für Sachmängel
 - Zeitfaktor
 - Erhaltung des Vertrages
 - Behandlung der grob fahrlässigen Unkenntnis
- Kein Anspruch aus § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB



Rechtsgrundlage - Anspruchsnorm 2

- K könnte einen Rückzahlungsanspruch aus §§ 346 Abs. 1, 434, 437 Nr. 2 BGB haben.



Anspruchsbegründende Voraussetzungen

- Sachmangel
- Rücktrittserklärung beim ersten Telefonat
- Störung des Nacherfüllungsanspruchs
 - ♦ Keine Unmöglichkeit (§ 326 Abs. 5 BGB)
 - ♦ Keine Fristsetzung (§ 323 Abs. 1 BGB)
 - ♦ Keine endgültige Verweigerung der Nacherfüllung (§ 440 Fall 1 BGB)
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Rückzahlungsanspruch liegen nicht vor.



Anspruchsbegründende Voraussetzungen

- Sachmangel
- Rücktrittserklärung nach Zerstörung
 - ♦ Unmöglichkeit der Nachbesserung § 275 Abs. 1 BGB – führt zur Konzentration des Nacherfüllungsanspruchs auf die Nachlieferung
 - ♦ Endgültige Verweigerung der Nachlieferung §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1, 440 Fall 1 BGB – öffnet den Weg zum Rücktritt
- Die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Rückzahlungsanspruch liegen vor.



Gegenvorstellungen

- Verkäufer:

„Wenn ich die Kaufsache nicht zurückbekomme, muss ich auch den Kaufpreis nicht zurückzahlen.“

„Auch durfte ich die Ersatzlieferung verweigern, weil die Erstlieferung nicht zurückgegeben werden konnte.“



Rechtsgrundlage und Voraussetzungen

- §§ 273 Abs. 1, 346, 439 Abs. 4 BGB
Leistungsverweigerungsrecht bezüglich der Nachlieferung bei Gegenanspruch des Verkäufers aus Rücktrittsrecht
- §§ 348, 346 BGB
Zurückbehaltungsrecht bei eigenen Ansprüchen des Verkäufers aus dem Rücktrittsrecht
- Anspruch aus § 346 Abs. 1 BGB
(Rückgewähr in Natur) ausgeschlossen wegen Unmöglichkeit
- Wertersatz oder Schadensersatz

H.R.



Wertersatzanspruch

- Wertersatzanspruch aus § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB
- Entfallen des Wertersatzanspruchs nach § 346 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BGB
- Teleologische Reduktion in Fällen der Kenntnis des Rücktrittsgrundes oder des erfolgten Rücktritts und Einstehen für jede Fahrlässigkeit

H.R.



Schadensersatzanspruch

- Schadensersatzanspruch aus §§ 346 Abs. 4, 280, 283 BGB
 - ♦ Untergang vor der Rücktrittserklärung kann nicht zu einer Verletzung der aus § 346 Abs. 1 BGB folgenden Rückgabepflicht führen.
 - ♦ Der Schadensersatzanspruch ist nicht begründet.
- Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB
 - ♦ Nach Kenntnis der Rücktrittsmöglichkeit
 - ♦ Haftungsmaßstab: Normalverschulden
 - ♦ Der Schadensersatzanspruch scheint begründet.

H.R.



Gegenvorstellung

- Käufer:
„Das wäre nicht passiert, wenn V den Computer wie verlangt abgeholt hätte.“

H.R.



Rechtsgrundlagen und Voraussetzungen

- Veränderung des Haftungsmaßstabs im Verzug des Verkäufers mit der Rücknahmeverpflichtung: § 300 Abs. 1 BGB analog
 - ♦ Erfüllungsort für die Nacherfüllung
 - Ort, an dem sich die Kaufsache bestimmungsgemäß befindet
 - Ort, an dem die ursprüngliche Erfüllung geschuldet wird
 - ♦ Regelmäßig der Sitz des Verkäufers
- Kein Annahmeverzug des Verkäufers
- Haftung des Käufers für leicht fahrlässig verschuldeten Untergang

H.R.



Gesamtergebnis

- K hat keinen Anspruch gegen V auf Rückzahlung des geleisteten Kaufpreises aus Rücktrittsrecht, weil dem Anspruch ein Schadensersatzanspruch des Verkäufers aus § 280 Abs. 1 BGB gegenübersteht.

H.R.

